

Verantwortung für Dritte

Im letzten Heft (5.2008) hatten wir die Möglichkeiten dargestellt, wie die Haftung im Vertrag geregelt werden kann.

Nun macht man aber nicht immer alles selbst, sondern lässt andere („Dritte“) für sich arbeiten. Wer alleine handelt und Fehler macht, ist für sie verantwortlich. Wie ist es aber, wenn ein beauftragter Dritter einen Fehler macht? Je nachdem, welche Funktion dieser Dritte hat, nennt man ihn „Bote“, „Stellvertreter“, „Erfüllungsgehilfe“ oder „Verrichtungsgehilfe“. Und in den meisten Fällen muss man für die Fehler dieser Personen auch einstehen. Schauen wir uns diese genauer an:

Boten

Der Bote transportiert fremde Willenserklärungen: Wenn der Anbieter (also der, der ein Angebot abgibt) sein Angebot nicht direkt an den Empfänger übergibt, kann er dazu einen Boten einsetzen. Das bekannteste Beispiel ist der Briefzusteller („Postbote“). Alle Fehler, die dieser Bote beim Transport macht, gehen zu Lasten des Absenders. Wenn bspw. der Postbote den Brief verliert oder zu spät abgibt, ist das das Problem des Absenders. Er wird so behandelt, als wenn er den Brief verliert oder zu spät abgibt. Diesen Boten nennt man den Erklärungsboten (da er in der Sphäre des Erklärenden steht).

Wenn der Empfänger das Angebot nicht selbst entgegennehmen kann oder will, kann auch er einen Boten einsetzen; diesen nennt man dann den Empfangsboten. Wenn er den empfangenen Brief verliert oder nicht an den eigentlichen Empfänger weitergibt, ist das das Problem des Empfängers: Der Brief gilt trotzdem als zugegangen. Empfangsboten können sein Mitarbeiter, Pförtner, Ehegatten, Mitbewohner usw., die eingehende Post entgegennehmen (dürfen).

Stellvertreter

Während die Boten fremde Willenserklärungen einfach nur transportieren, formuliert der Stellvertreter eine Erklärung selbst – aber nicht mit Wirkung für sich, sondern für den Vertretenen. Denn er will ja nicht Vertragspartner werden, sondern den Vertrag quasi nur vermitteln.

Der Stellvertreter benötigt hierfür eine Vollmacht von demjenigen, den er vertreten soll/darf. Wenn er sich im Rahmen dieser Vollmacht bewegt, wird also der Vollmachtgeber Vertragspartner, und nicht sein Stellvertreter. In drei Fällen wird aber der (vermeintliche) Stellvertreter selbst Vertragspartner mit dem Gegenüber: (1.) Der Stellvertreter hat gar keine Vollmacht. (2.) Der Stellvertreter überschreitet seine Vollmacht. (3.) Der Stellvertreter macht nicht deutlich, dass er „nur“ Stellvertreter ist; der andere glaubt also, dass sein Vertragspartner vor ihm steht, und nicht nur ein Stellvertreter. In diesen drei Fällen ist er also dann kein Stellvertreter mehr.

Wenn der Stellvertreter Fehler macht, sich dabei aber innerhalb der Vollmacht bewegt, dann gehen die Fehler zu Lasten des Vertretenen.

An dieser Stelle: Wenn Sie Stellvertreter sind, achten Sie auf Ihre Vollmacht. Sie kann Ihnen schriftlich, mündlich oder stillschweigend erteilt werden. Deutlich sollten die Grenzen der Vollmacht sein, entsprechend sollte man den Inhalt der Vollmacht klar und eindeutig formulieren (im Zweifel nachfragen!). Idealerweise haben Sie eine schriftliche Vollmacht. Da man aber verständlicherweise nicht immer beim Auftraggeber eine (ggf. auch nur ergänzende) schriftliche Vollmacht verlangen kann/will, sollte man trotzdem für etwaigen späteren Streit vorsorgen: Sie sollten irgendwo die Vollmacht, ebenso alle Aufträge,

aufschreiben. Idealerweise schicken Sie Ihrem Auftraggeber dies dann per Fax. Ein Vorteil ist, dass der dann etwaige Missverständnisse noch ausräumen kann, wenn er das zuvor mündlich Abgesprochene noch mal lesen kann. Zudem kann ein solches Schreiben ein so genanntes Kaufmännisches Bestätigungsschreiben sein: Wenn der Auftraggeber dann nicht unverzüglich widerspricht, gilt der Inhalt dieses Schreibens als vereinbart und Sie haben einen starken Beweis im späteren Streitfall (weil bspw. der Auftraggeber sich an den Auftrag nicht mehr erinnern will).

Erfüllungsgehilfe

Wie oben dargestellt, haben der Bote und der Stellvertreter mit Willenserklärungen zu tun: Der Bote transportiert sie; je nachdem, in welcher Sphäre der Bote steht (beim Erklärenden oder beim Empfänger) ist derjenige auch für Fehler „seines“ Boten verantwortlich. Dies betrifft oftmals die Frage des Zugangs und des Fristbeginns. Der Stellvertreter dagegen formuliert eigene Willenserklärungen mit Wirkung aber für den Vertretenen. Sowohl der Absender als auch der Empfänger kann Stellvertreter einsetzen.

Der Gehilfe taucht in folgender Konstellation auf: Verkäufer und Käufer schließen einen Vertrag. Ein Außenstehender fügt bspw. dem Käufer einen Schaden zu. Der Käufer hat dann einen Schadenersatzanspruch gegen diesen Außenstehenden (= Täter). Aber hat er auch einen Anspruch gegen seinen Vertragspartner, den Verkäufer? Das wäre dann zu bejahen, wenn der Außenstehende Gehilfe des Verkäufers war. Es gibt hier den Erfüllungsgehilfen und den Verrichtungsgehilfen. Schauen wir uns zunächst den Erfüllungsgehilfen an:

Der Erfüllungsgehilfe wird tätig für den einen Vertragspartner (im Beispiel oben für den Verkäufer) und fügt dem anderen Vertragspartner (im Beispiel dem Käufer) einen Schaden zu – und zwar in Erfüllung des Vertrages zwischen den beiden. Im Beispiel oben hieße das: Der Außenstehende ist Mitarbeiter des Verkäufers. Wenn der Käufer im Supermarkt mit dem Kassierer einen Vertrag schließt, ist der Kassierer Stellvertreter des Supermarktes. Wenn der Kassierer nun aber dem Käufer einen Schaden zufügt, kann er außerdem auch Gehilfe sein, für den der Supermarkt gerade stehen muss. Wenn dieser Gehilfe eben in Erfüllung des Vertrages zwischen Käufer und Supermarkt tätig wurde und den Schaden verursacht hat, muss der Supermarkt in voller Höhe für diesen Schaden einstehen – so, als ob er selbst gehandelt hätte. Beispiel: Der Kassierer beschädigt beim Abkassieren die eben vom Käufer erworbenen Gegenstände.

Verrichtungsgehilfe

Der Verrichtungsgehilfe dagegen wurde nicht in Erfüllung des Vertrages tätig. Wenn im Beispiel oben der Kassierer Erfüllungsgehilfe war, der in Erfüllung des Kaufvertrages zwischen Käufer und Supermarkt dem Käufer einen Schaden zugefügt hat, nehmen wir jetzt bspw. den Lagerarbeiter. Der schiebt als Beispiel auf dem Parkplatz die Einkaufswagen zusammen und beschädigt dabei das Fahrzeug unseres Käufers. Auch hier hat der Käufer einen Anspruch gegen den Lagerarbeiter – da der ja auch der Täter ist. Der Käufer hat darüber hinaus aber auch einen Anspruch gegen den Supermarkt, wenn der Lagerarbeiter Gehilfe des Supermarktes war. Dies wäre hier der Fall, da die Einkaufswagen nicht in Erfüllung des Kaufvertrages zusammengeschoben wurden. Der Supermarkt haftet für seinen Verrichtungsgehilfen auch in voller Höhe – mit folgender Ausnahme: Wenn er nachweisen kann, dass er diesen Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt und überwacht hat, dann muss er nicht haften.

In der Praxis sind die beiden Gehilfen nicht immer leicht auseinander zu halten. Wer aber seine Gehilfen (Subunternehmer, freie Mitarbeiter, Zulieferer, Arbeitnehmer usw.) schon nicht sorgfältig auswählt und überwacht, haftet immer – egal ist dann also, ob es sich bei dem Gehilfen um einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen handelt. Daher bietet die

Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

sorgsame Wahl seiner Kooperationspartner einen Vorteil: Wenn dieser als Verrichtungsgehilfe dem eigenen Vertragspartner einen Schaden zufügen sollte, kommt man von der Haftung los, wenn man eben die sorgsame Wahl und Aufsicht beweisen kann. Eine Empfehlung: Dokumentieren Sie, warum Sie sich für einen Kooperationspartner entschieden haben und warum für andere nicht (z.B. wegen seiner Referenzen oder Empfehlungen). Dann kann Ihnen später ggf. ein solcher Nachweis gelingen.